

Symposium Fahrschule & Berufskraftfahrer

Ausstellungsbedingungen der TECVIA Media GmbH

1. Titel der Veranstaltung, Vertragspartner

Titel der Veranstaltung ist „Symposium Fahrschule & Berufskraftfahrer 2026“.

Veranstalter ist die TECVIA Media GmbH, Aschauer Straße 30, 81549 München.

Als Aussteller sind nur Unternehmen zugelassen. Die Belegung der gemieteten Fläche mit weiteren Ausstellern ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters zulässig

2. Vertragsgegenstand

Die Standmiete beinhaltet die Nutzung der gemieteten Fläche, Ausstellerausweise, Müllentsorgung, Sanitätsdienst vor Ort, die Kongressteilnahme für zuvor angemeldetes Standpersonal am 11. und 12. November 2026 und die Verpflegung analog zu den Kongressteilnehmern. Die Höhe der Standgebühr ergibt sich aus dem Standbuchungsformular. Nicht in diesem Preis enthalten sind sämtliche Nebenkosten, Standbebauung und infrastrukturelle Leistungen sowie Logistikdienstleistungen. Der Aussteller erhält nach Anmeldung die notwendigen Bestellbögen vom Hotel für alle Zusatzleistungen (Stromanschluss, Zusatzmöbel etc.).

3. Zulassung

Über die Zulassung des Anmeldenden und der angemeldeten Gegenstände entscheidet der Veranstalter durch schriftliche Zulassungsbestätigung. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

4. Rücktritt und Nichtteilnahme

Bei Rücktritt des Ausstellers vom Vertrag fallen bis 31 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50 % des Ausstellerbetrages für die erbrachte mediale Werbeleistung an. Bei Rücktritt des Ausstellers vom Vertrag fallen ab 30 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 80 % des Ausstellerbetrages an. Bei Rücktritt des Ausstellers vom Vertrag ab 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn fallen 100 % des Ausstellerbetrages an. Das Gleiche gilt für sonstige Fälle einer Nichtteilnahme des Ausstellers an der Veranstaltung.

Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag, d.h. zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche, berechtigt,

- wenn die Standfläche nicht rechtzeitig erkennbar belegt ist,
- wenn – im Falle der Nichtzahlung der Standgebühr zu dem in der Rechnung festgesetzten Termin – der Aussteller eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos hat verstreichen lassen.

5. Zahlungsbedingungen

Alle vom Veranstalter berechneten Beträge sind ohne jeden Abzug zu den auf der Rechnung genannten Zahlungsterminen fällig. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass alle etwaig erforderlichen internen Abstimmungsnotwendigkeiten (insbesondere eine rechtzeitige Freigabe durch die Einkaufsabteilung) erledigt werden, so dass eine umgehende Rechnungsstellung durch den Veranstalter möglich ist.

6. Standbau/-gestaltung und Sicherheitsvorschriften

Alle Stände sind selbsttragend zu gestalten. Eine Befestigung an Wänden, Säulen, Fußboden oder Decke ist untersagt. Ebenfalls untersagt ist die Benutzung einer Lautsprecheranlage am Stand. Säulen innerhalb der Ausstellungsfläche sind Bestandteil der zugeteilten Fläche. Für Schäden bei Zuwiderhandlung haftet der Aussteller. Der Veranstalter behält sich vor, Abänderungen unzureichender Standaufbauten oder die Entfernung ungeeigneter Exponate, die sich als belästigend oder gefährdend für die Besucher oder benachbarte Aussteller erweisen, zu verlangen. Feuerlöscher, Feuermelder, Hydranten etc., und Hinweisschilder auf Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht zugebaut oder verdeckt werden. Gleiches gilt für Verteilerschränke von Elektro- und Telefonanschlüssen und Lüftungsgeräten. Die Verwendung von offenem Licht oder Feuer ist untersagt. Alle zum Standbau und zur Dekoration zum Einsatz gelangenden Materialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B1 bzw. entsprechend EN 13501 – 1 mindestens Klasse Cfl-s1, d.h. schwer entflammbar sein. Dies muss

durch ein am Stand bereitgehaltenes Prüfzeugnis bestätigt werden. Die Tanks von ausgestellten PKW, LKW und Zweirädern müssen mit Stickstoff aufgefüllt sein. Aus Sicherheitsgründen ist das Mitbringen von Tieren nicht erlaubt. Während des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltung ist auf die Einhaltung aller polizeilichen und sonstiger behördlicher Vorschriften zu achten. Den Anweisungen der Mitarbeiter von Kongress Dortmund und des Veranstalters ist Folge zu leisten.

7. Standpersonal und Ausstellerausweise

Für Standard-Standflächen von 6 qm können maximal zwei kostenfreie Personen (Standbetreuung) registriert werden. Pro weitere 6 qm kann eine zusätzliche Person als Standbetreuung kostenfrei registriert werden. Werden weitere Teilnehmer vom Aussteller über die berechnete Anzahl hinaus registriert, so werden diese Teilnehmer zur regulären Teilnahmegebühr abgerechnet. Die am Stand beschäftigten und gemeldeten Mitarbeiter des ausstellenden Unternehmens erhalten einen nicht übertragbaren Ausstellerausweis. Dieser berechtigt zur Teilnahme an der Fachausstellung und den Vorträgen und der Verpflegung. Eine Liste der Personen, die am Stand beschäftigt werden, wird vom Aussteller beim Veranstalter schriftlich eingereicht.

8. Haftung

Für alle Schäden, die durch den Ausstellungsstand, die ausgestellten Gegenstände oder einen Mitarbeiter des Ausstellers verursacht werden, haftet ausschließlich der Aussteller. Der Aussteller hat selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Für die vom Aussteller eingebrachten Gegenstände ist der Aussteller selbst verantwortlich. Der Veranstalter und seine Mitarbeiter haften nur für Schäden des Ausstellers, die von einem Mitarbeiter des Veranstalters vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Für eine Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit sowie für die Verletzung einer Kardinalpflicht (vertragliche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet) haftet der Veranstalter auch bei leichter Fahrlässigkeit. Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung – soweit der Schaden lediglich auf leichter Fahrlässigkeit beruht und nicht Leib, Leben oder Gesundheit betrifft – beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Erbringung von Leistungen wie der vertragsgegenständlichen Leistungen typischerweise und vorhersehbarerweise gerechnet werden muss.

9. Veränderungen

Soweit es aus sachlich gerechtfertigten Gründen zwingend erforderlich ist, hat der Veranstalter das Recht, die Ausstellung abzusagen, örtlich oder zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern oder, soweit die Raumverhältnisse oder behördliche Anordnungen es erfordern, die zur Verfügung gestellte Fläche zu verlegen, in ihren Abmessungen zu verändern oder zu beschränken. Sind die vom Veranstalter vorgenommenen Veränderungen wesentlich, so hat der Aussteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige Ersatzansprüche und Minderungsansprüche des Ausstellers bleiben in allen Fällen von Veränderungen unberührt.

10. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Dortmund: Ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München.